Nro. 19. 1822.



Zei-  tung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Mittwoch den 6. März.

Bekanntmachung

Es sind abermals im Königreich Polen falsche Preußische Thalerstücke zum Vorschein gekommen, nämlich:

1) ein Thalerstück vom Jahre 1792 mit dem Brustbilde Sr. Majestät des höchstseeligen Königes Friedrich Wilhelm II.

Dieses falsche Geld ist, als solches, leicht an seiner Röthe und daran zu erkennen, daß es schlecht geprägt ist; ferner, daß das Königliche Brustbild, Wappen und die Inschrift wenig erhaben erscheinen.

2) Ein Thalerstück mit dem Brustbilde des jetzt regierenden Königes Majestät Friedrich Wilhelm III. vom Jahre 1818.

Das Brustbild des Monarchen, das Wappen und die Armaturstücke, haben nicht die gehörige Rundung; sind nicht so deutlich ausgedrückt wie auf ächten Thalerstücken, und es ist nicht zu verkennen, daß das falsche an seiner schwarzen Farbe leicht zu erkennende Geldstück, mittelst einer Form gefertiget worden; der Rand ist nicht mit der Inschrift: „Gott mit uns" versehen, sondern es befinden sich blos Striche auf demselben.

Die sämmtlichen Landeskassen und das Publikum werden auf dieses falsche Geld aufmerksam gemacht, und vor dessen Annahme, Falls es sich auf diesseitigem Gebiete zeigen sollte, gewarnt.

Posen den 11. Februar 1822.

Königlich Preußischer Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.
Zerboni di Sposetti.

Inland.

Berlin den 2. März. Se. Königl. Majestät haben den bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten angestellten bisherigen wirklichen Legations-Rath, Freiherrn von Bülow, so wie den Residenten bei der freien Stadt Krakau, Legations-Rath Darrest, zu Geheimen Legations-Räthen,

den Hofrath Roland, die Legations-Sekretarien von Küster, Freiherrn von Arnim und Sixt von Arnim, zu Legationsräthen, und

den Geheimen expedirenden Sekretair und bisherigen Justiz-Assessor Scherning, zum Hofrath al-

lergnädigst zu ernennen und die desfallsigen Patente Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Der Kais. Oestreichische Kämmerer und Legations-Attaché, Graf von Allegri, ist als Kourier nach Dresden abgegangen.

Ausland.

Deutschland.

Wien den 22. Febr. (Aus d. Oestr. Beob.) Nachrichten aus Belgrad zufolge, war daselbst durch einen von Churschid Pascha an den dortigen Statthalter abgeschickten Tartar, der nach Berechnung der Zeit, die er unterwegs zugebracht haben mußte, zwischen den 2. und 3. d. M. aus dem Lager von Janina abgegangen seyn konnte, die Nachricht eingelaufen, daß Ali Pascha von den Seinigen an Churschid Pascha lebendig ausgeliefert worden sei, der ihn sogleich in Fesseln legen lassen, und den ganzen Hergang der Sache nach Konstantinopel berichtet habe, von wo er nun weitere Befehle erwarte. Die äußerst bedrängte Lage, in der sich Ali Pascha, den Berichten aus Prevesa vom 1. d. M. zufolge, befunden hatte, giebt obiger Nachricht, über deren Grund oder Ungrund wir auf anderen Wegen bald näheren Aufschluß erhalten müssen, viel Wahrscheinlichkeit.

Die heutige Wiener Zeitung liefert die zwischen dem Kaiser von Oestreich und dem Könige beider Sizilien unter Theilnahme des Kaisers von Rußland und Königs von Preußen am 18. Okt. v. J. zu Neapel geschlossene und am 8. Jan. d. J. daselbst ausgewechselte Konvention über die militairische Besetzung des Königreichs beider Sizilien.

Italien.

Neapel den 4. Febr. Einige Mißvergnügte, die sich in ihrer geheimen Gesellschaft den Titel: „Freie Europäer," beigelegt hatten, haben es gewagt, die öffentliche Ruhe in Palermo stören zu wollen, was ihnen aber nicht gelungen ist. Der Schlag sollte am 12. d. losbrechen, und der Punkt ihres projektirten Angriffes war das Theater, wo wegen des Königl. Geburtsfestes ein großer Zusammenfluß von Volk und eine Versammlung der ersten Behörden zu erwarten war. Allein ein Mitverschworner, gewarnt von der Stimme der Religion und des Gewissens, zeigte das Komplott dem Erzbischof Kardinal Gravina an. Es wurden nun die Schuldigen ergriffen und sogleich vor ein Kriegsgericht gestellt, dessen Ausspruche zufolge 9 dieser Verbrecher am 31. Jan. erschossen wurden. In ganz Palermo herrscht die größte Ruhe.

Frankreich.

Paris den 20. Februar. In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 18. wurden durch den Baron Coupigny verschiedene Petitionen vorgelegt, die aber alle, ohne Diskussion, an die sie betreffenden Ministerien gewiesen wurden. Hierauf wurde der Gesetzentwurf über die Gesundheits-Polizei der Kammer vorgelegt. Es waren kaum 130 Mitglieder gegenwärtig, besonders befanden sich hierunter sehr wenige von der linken Seite.

Herr Keratry bestieg die Tribune. Er theilte das Gesetz in 2 Abtheilungen, und untersuchte dasselbe zuerst als Strafgesetz, wo er es in vielen Stücken zu hart fand. — Dann ging er auf die Gesundheitsvorschriften und Verordnungen über, welche ihm von der zur Untersuchung dieses Gesetzentwurfes ernannten Kommission, zu leicht behandelt zu seyn schienen. Er glaubte, daß es besser gewesen wäre, die Aerzte hierüber mehr zu befragen, und meinte, daß man durch die, bei den, gegen die Verbreitung der Spanischen pestartigen Krankheiten, an den dortigen Grenzen aufgestellten Kordons, aufgefahrenen Kanonen, unter der Spanischen Nation nur Mißtrauen und Unruhe erwecken würde.

Herr Staforello widerlegte ihn, führte auf das unglückliche Jahr 1720 zurück, wo 40,000 Bewohner von Marseille durch die Pest ihr Leben verloren, und meinte, daß, wenn die ansteckende Krankheit die gezogenen Militairlinien überschreite und bis zur Hauptstadt dringe, kein Mittel da sei, die allgemeine Verbreitung zu verhindern. Er stimmte daher für die Annahme des Gesetzes und des, von der Kommission vorgeschlagenen Verbesserungsentwurfes. Die Sitzung sollte den 19. fortgesetzt werden; da indessen gestern die zu einer Sitzung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht gegenwärtig war, so wurde die Sitzung bis morgen ausgesetzt. — Die Kammer der Pairs versammelte sich am 18. Der Siegelbewahrer theilte ihr den Gesetzentwurf über die Journale mit, dessen Druck sie verordnete. — Der Minister des Innern hat die Glieder des Bureaus der Deputirtenkammer Sr. Majestät dem Könige vorgestellt. Der Präsident an ihrer Spitze überreichte Sr. Maj. eben erwähnten Gesetzentwurf.

Die am 19. Abends hier verbreitete Nachricht, daß der bekannte Abbe de Pradt, vom Wahlkollegium zu Roanne, im Loire-Departement, zum Deputirten an die Stelle des Herrn Popule gewählt sei, hat sich nicht bestätigt. Bei den Wahlen da-

selbst hat bis jetzt kein Kandidat die absolute Mehrheit erhalten.

Diesen Augenblick macht „Aladin oder die Wunderlampe" viel Aufsehen in Paris. Die Kritik ist sehr getheilt, sowohl über die Bearbeitung des Sujets, als über die Musik; nur den Dekorationen läßt man alle Gerechtigkeit widerfahren, und behauptet, daß sie alles bisher Gesehene übertreffen.

Spanien.

Madrid den 9. Februar. Die Königl. Familie wird morgen nach dem Lustschlosse Aranjuez, sieben Stunden von hier, abreisen. Die Sanskülotts und andere Mißvergnügte verbreiten sogar das Gerücht, daß sich der König nach Frankreich begeben dürfte. Die Königl. Familie wird also nicht zu Madrid seyn, wenn General Riego am 15. d. hier seinen feierlichen Triumph-Einzug halten wird. Die Faktionisten fahren fort, die Regimenter zum Aufstande verleiten zu wollen.

Der Negerhandel ist am 2. Febr. von den Cortes aufs strengste verboten worden. Die Schiffe, die bisher dazu gebraucht wurden, sollen konfiszirt, und die Eigenthümer und Offiziers, die sich diesem entehrenden Gewerbe wieder hingeben, zu 10jährigem schweren Gefängniß verurtheilt werden.

Der Landeshauptmann Martinez hat durch eine Proklamation allen Zusammenlauf beim Pallast der Cortes und alle aufrührerischen Ausrufe streng verboten und die Einwohner ermahnt, sich überhaupt von allen Aufläufen fern zu halten. Vor dem Versammlungssaal der Cortes steht ein außergewöhnlich starkes Truppen-Detaschement und es gehen beständig Patrouillen durch die umliegende Gegend.

Der General Morillo befand sich persönlich an der Spitze der Kavallerie, welche am 4. Abends auf die Unruhestifter einhieb.

Der Schluß der Session der außerordentlichen Cortes ist zum 14. angekündigt. Es scheint, die Stimmen zum ersten Präsidenten des alsdann eintretenden ordentlichen Kongresses werden zwischen dem gewesenen Kriegsminister Valdez und dem Herzog del Parque getheilt seyn, ersterer werde aber obsiegen.

Des General Riego Frau ist hier angekommen, er selbst wird am 14. oder 16. erwartet; er reisete am 3. von Valencia nach Alikante und weiter nach Andalusien.

Folgendes sind die ersten fünf Artikel des Gesetzes über die Bestrafung der Mißbräuche der Preßfreiheit, die in den letzten Sitzungen angenommen worden sind: Art. 1. Werden als verderblich betrachtet alle beleidigenden Schriften gegen die heilige und unverletzliche Person des Königs, so wie auch alle solche, welche Grundsätze oder Lehren verbreiten, die der Verantwortlichkeit unterworfen werden. 2) Sind aufrührerisch alle Schriften, die Grundsätze, Lehren oder Thatsachen verbreiten, die geeignet sind, Rebellion zu erregen, oder die öffentliche Ruhe zu stören, wenn sie auch unter Allegorien, fremden oder erdichteten Personen und Ländern versteckt sind, so wie auch diejenigen, die vergangene Zeiten, Träume, Erdichtungen, oder von jeder andern ähnlichen Art darstellen. 3) Sind aufrührerisch von der zweiten Klasse erklärt, alle Schriften, die durch Satyre oder Beschimpfungen die Obrigkeit angreifen, wenn auch die Obrigkeit, gegen welche sie gerichtet sind, nur durch Allegorien oder Anspielungen bezeichnet ist; so oft nämlich die Geschwornen, nach ihrem Wissen und Gewissen glauben, daß auf bestimmte Personen Anspielung gemacht ist. 4) Werden als verläumderische Libelle erklärt werden, alle Schriften, die den Ruf von Privaten angreifen und verletzen, wenn auch ohne deren Namen anzugeben, sie durch Allegorien, Anagrammen oder unter andern bekannten Formen bezeichnet werden; so oft die Geschwornen erkennen oder zu erkennen glauben, daß gegen bestimmte Personen Diffamation vorhanden ist. 5) Die Karrikaturen sind denselben Regeln, denselben Klassifikationen und den Strafen unterworfen, die durch das Gesetz vom 22. Oktbr. 1820 gegen die Druckschriften ausgesprochen sind.

Die Schweizer-Regimenter in Spanien sind noch nicht aufgelöst, können es auch nicht eher werden, bis sie ihren rückständigen Sold erhalten haben. Dieser wird ihnen sowohl als den übrigen Militair- und Civilbeamten aus dem Grunde vorenthalten, weil die Abgaben und Steuern nicht einlaufen.

Wir erfahren aus Gibraltar, daß die Insurgenten-Korvette Heroine von Buenos-Ayres, kommandirt vom Kapitain Mason, einem Englischen Offizier, in diesen Hafen eingelaufen sei. Der Kapitain und die übrigen Offiziere sind oft ans Land gekommen, und der Gouverneur hat ihnen sogar verstattet, ihr Schiff, welches in einem sehr schlechten Zustande war, auszubessern und mit allem Nothwendigen zu versehen, ungeachtet der Einrede des Spanischen Konsuls.

Großbritannien.

London den 22. Febr. Als Lord Suffield am 18. d. die Norfolker Petition dem Hause der Gemei-

nen überreichte, war er nicht in Abrede, für eine durchgängige Parlaments-Reform gestimmt zu seyn, allein er wollte sie nur allmählig ins Werk gerichtet wissen.

Der Kourier sagt, in Bezug auf den, seit den Kriegsjahren so schnell wieder aufblühenden Wohlstand Englands: Bonaparte bekümmerte sich nie um Ehre und Treue des Staates. An den, welcher raubt, statt zu borgen, kann man keinen Anspruch auf Wiederbezahlung machen, und darum brüstete sich jener, wie wohlfeil er zu den Zielen seines Willens gelange. Das war nicht Englands Weise. Mit Ernst und Strenge haben wir Redlichkeit und öffentliche Treue geübt. Nicht ein Einziger, der sein Geld dem Staate lieh, ist um seine gerechten Ansprüche betrogen worden. Wo sich eine Regierung in allem ihrem Thun dieses unverbrüchliche Gesetz der Ehre auferlegt, da kann sie wohl einmal eine Zeit lang mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, aber zuletzt wird das siegende Recht ihr Glück befestigen, und mit ihren Wünschen die Wünsche jeder Klasse des Volkes vereinigen. Was von England gilt, ist gewissermaßen von dem ganzen jetzigen Europa wahr. Der Zustand Europa's, ruhend auf jenen festen Grundlagen, welche ihm die zu Wien und Aachen versammelten Staatsmänner gaben, verspricht eine lange Zukunft von Frieden und Wohlfahrt. Unterbrechungen im Einzelnen können nicht ausbleiben, aber sie werden das Ganze nicht durchbrechen, was seit jenen Kongressen ein großes Europäisches Staaten-System darstellt.

Im Hause der Gemeinen kamen den 20. d. die Beschwerden der Schottischen Burgflecken zur Sprache; der Ausgang bewies die Abhängigkeit der Schottischen Reform von der Vertretung Englands. Auch legte Herr Hume dem Hause eine Petition zur Milderung der Strafe vor, welche Hunt erleiden muß. Sie war von 5000 Individuen aus Preston und der Umgegend unterzeichnet.

Von den zur Unterstützung Sir Robert Wilsons eröffneten Unterschriften meint der Kourier, sie seyen der Ehre eines Offiziers zuwider. Ganz eine andere Bewandniß habe es mit der Beihülfe, welche Sir R. Wilson von dem persönlichen Edelsinne Sr. Majestät genossen. Vielleicht wußten es Wenige, daß die Kinder Sir Robert Wilsons auf Privatkosten Sr. Maj. erzogen wurden; aber Jedermann wisse, wie er das vergolten habe, und wie sein Benehmen genannt werden müsse; er selber werde es Unabhängigkeit nennen.

Seitdem Sir R. Wilson mit seiner Motion, die Minister zur Rechenschaft wegen seiner Abdankung vom Dienst zu ziehen, durchgefallen ist, beeifern sich Manche zu der für ihn eröffneten Subskription beizutragen, die es bis jetzt noch ausgesetzt hatten.

Das Haus der verstorbenen Königin, welches sie in der Stadt besaß, oder vielmehr der Miethkontrakt desselben, ist gestern zu 8500 Pfd. Sterl. verkauft worden. Die Auktion der Mobilien dauert fort. Die Testamentsexekutoren sollen das Haus gekauft haben. — Der Marquis von Londonderry legte am 15. dem Unterhause folgende Schätzung der Einnahme und Ausgabe von Großbritannien für dieses Jahr vor: Einnahme 55,228,592 Pfd. Sterl. Ausgabe: Zinsen für die konsolidirte Schuld 31,650,000 Pfund Sterl.; Zinsen für Schatzkammerscheine 1,500,000 Pfd. Sterl.; Ausgabe für die Armee 7,748,346 Pf. St.; für die Marine 5,500,000 Pf. Sterl.; für die Artillerie 1,200,000 Pf St.; für die Civilliste 1,700,000 Pf. Sterl.; zur Erhaltung des Greenwich-Hospitals 320,000 Pf. Sterl.; für Kosten der Irländischen Insurrektion 350,000 Pfd. Sterl. Zusammen Ausgabe 49,968,346 Pf. St.; mithin Ueberschuß 5,260,246 Pf. Sterl.

Rußland.

St. Petersburg den 8. Februar. Der General Uwarow hat beim Garde du Korps, am 29. v. M. folgenden Armee-Befehl erlassen:

Der ausdrückliche Wille Sr. Maj. des Kaisers, und die Schuldigkeit jedes Befehlshabers, überall das Wohl des Soldaten zu wahren, verpflichtet mich, für die Erhaltung der Gesundheit der mir anvertrauten Truppen zu sorgen, insbesondere aber auf das außerordentliche Zusammenschnüren aller Gemeinen in den Weichen, das vom schädlichsten Einflusse auf ihre Gesundheit ist, und verderbliche Folgen nach sich zieht, meine Aufmerksamkeit zu richten. Alle HH. Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeurs sollen daher streng darauf sehen, daß die Leute unter keinem Vorwande, und auch nicht aus eigener Lust zum Putze, sich über die Maßen schnüren. Es ist ihnen einzuschärfen, was für Krankheiten dieses Schnüren nach sich zieht, wie sehr es sie entstellt, und daß jeder, dem die Kleidung nach dem Maße passend gemacht ist, auch ohne Schnüren gut gekleidet seyn wird. Um mich hievon in der That zu überzeugen, habe ich mir Leute zur Musterung vorstellen lassen, die dem obigen gemäß gekleidet waren, und mein Wunsch ist vollkommen befriedigt worden, da ich einen bequemen und zugleich schönen Anzug gefunden, in welchem ich das Glück gehabt habe, Sr. Maj. dem

Kaiser einige Gemeine vorzustellen, und der auch der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden ist. Durch die unermüdete Sorgfalt aller Befehlshaber, werden wir ohne Zweifel den gewünschten Endzweck erreichen, die Gesundheit unsrer Untergebenen erhalten, und damit zugleich unsere heiligste Pflicht gegen das Vaterland erfüllen, indem wir die Soldaten nicht nur für den Dienst erhalten, sondern sie auch in den Stand setzen, daß sie nach ihrer Entlassung vom Dienste, frohe Gesundheit in dem Schoße ihrer Familien genießend, sich mit Vergnügen ihres Dienstes erinnern, und die Sorgfalt ihrer Oberen preisen können, die ihnen einen solchen Zustand der Gesundheit erhalten haben. — Indem wir uns bemühen, hiedurch den Willen Sr. Kaiserl. Maj. pünktlich zu erfüllen, werden wir bei den Gemeinen den Eifer zum Dienste noch vermehren.

Desgleichen finde ich unumgänglich nöthig, die Aufmerksamkeit eines jeden Befehlshabers auch auf Diejenigen zu richten, die ganz jung von Unter-Offizieren zu Offiziers befördert werden, und die aus Unerfahrenheit und voll Eifers, sich pünklich und gewandt im Dienste zu zeigen, unter anderen, in ihrem Anzuge das Maß überschreiten, sich auf eine zweckwidrige Art zusammenschnüren, und dadurch ohne Zweifel auf immer ihre Gesundheit zerrütten. Da nun aber die Pflicht des Dienstes von jedem Befehlshaber fodert, seine Untergebenen, und um so mehr junge Unerfahrne, in jedem Falle in Acht zu nehmen und sie für den Dienst brauchbar zu machen, so muß auch Aufmerksamkeit auf die Gesundheit derselben verwendet werden. — Durch diese Sorgfalt werden wir viele Offiziere für den Dienst erhalten, und in der Folge uns auch ohne Zweifel ihre Erkenntlichkeit dafür erwerben.

Osmannisches Reich.

Türkische Gränze den 7. Februar. Nachrichten aus Jassy zufolge, machten die Janitscharen vor einigen Tagen daselbst und in Fokschani einen Aufstand gegen Salich Pascha, und begehrten mit tobendem Geschrei die Zurückberufung des schweren Geschützes von Braila nach Jassy. Es mußte ihrem Begehren gewillfahrt werden, und das Geschütz ward aufs neue in die Moldau beordert.

Ein Schreiben aus Konstantinopel sagt: Seit Ankunft der letzten Wiener Post überläßt man sich hier wieder den lebhaftesten Friedenshoffnungen, da man bemerkt, daß die Botschafter von England und Oestreich seitdem häufige Konferenzen mit den Dragomans der Pforte halten. Auch macht die über Odessa eingegangene Nachricht von der Nichtaufnahme der Deputation der Griechen in Petersburg hier eine angenehme Sensation. — In der Hauptstadt herrscht Ruhe; die Abführung von vier Griechischen Bischöfen in die Gefängnisse des Bostandgi-Aga, angeblich wegen Widersetzlichkeit gegen den Patriarchen, hat wenig Aufsehen erregt. Wichtiger ist die, durch Ernennung zum Reichssiegelbewahrer nach 10monatlichen Intriguen doch endlich gelungene Entfernung des Haleb Effendi, ersten und allmächtigen Günstlings, von der Person des Sultans. Man betrachtete bis jetzt Haleb Effendi als ein Haupthinderniß zur Ausgleichung mehrer verwickelter Gegenstände, und durch Annahme obiger Stelle ist seine Entfernung vom Sultan so gut wie ausgesprochen. — Nachdem die Türkische Flotte aufs neue ausgerüstet, und mit Truppen, Geld und Munition versehen worden, ist sie nun nach dem Archipelagus abgesegelt, um die Bezwingung von Morea zu versuchen. — Der Krieg mit den Persern dauert noch an der Gränze fort, und der Friede mit dem Schach ist noch keineswegs abgeschlossen. — In Pera überlassen sich die Europäischen Diplomaten den gewöhnlichen Karnevals-Lustbarkeiten nach alter Sitte. Bälle wechseln mit Mahlzeiten, und Niemand scheint mehr an die Möglichkeit einer Katastrophe zu denken.

In einem Schreiben des Metropolitans Ignazios aus Pisa vom 20. Jan. bittet derselbe, keine Offiziere mehr nach Griechenland zu senden, da mit regulirten Truppen dort nichts auszurichten sei, vielmehr die zu diesem Zweck bestimmten Gelder lieber zur Anschaffung von Waffen und Munition zu verwenden. Uebrigens verspricht er, den Grafen Normann im Peloponnes bestens zu empfehlen.

Ein älteres Schreiben aus Kalamata sagt: Die Griechen haben 60,000 Bewaffnete im Peloponnes, und davon 30,000 disponibel, welche sogleich zur Armee organisirt werden könnten, allein noch haben sich, vor uns, wenig Europäische Offiziere bei Demetrius Ypsilanti eingefunden, und daher ist noch zur förmlichen Organisation wenig gethan. Ein Franzose ist Oberst geworden, und kommandirt 400 Mann, die er zum Corps organisirt hat. Wir erwarten hier in Kalamata unser Schicksal.

Salonichi den 11. Jan. Die bisher ruhigen Bewohner Thessaliens haben, durch die letzten Siege des Odysseus, und durch seine Aufrufe hingerissen, die Waffen gegen die Osmannen ergriffen, die an Zahl zu gering sind, um sich im Felde behaupten zu können, und sich in die Festungen zurückgezogen haben. Odysseus, verstärkt durch zahlreiche Flüchtlinge aus Macedonien, hat sich an die

Spitze eines beträchtlichen Heeres gestellt, mehre offene Städte eingenommen und Larissa eingeschlossen. Die Türken hielten die Einnahme dieses wichtigen Punktes für unmöglich, da die Festung im besten Stande und mit 80 brauchbaren Kanonen versehen ist. Uebrigens haben die Belagerten einige von ihnen umringte Abtheilungen Albaneser niedergehauen, um sich auf diese Art vor Verrath zu sichern. Odysseus leidet Mangel an Pulver, Waffen und Lebensmitteln, weil die Gegenden, wo er lagert, entweder verheert oder unfruchtbar sind, und er nicht im Stande ist, Ordnung und Zucht in seine wilden Schaaren zu bringen. — In Macedonien ist alles ruhig, nur erfährt man, daß die Hydrioten und Kassandrioten auf den umliegenden Inseln Arsyra, Pelagnisi u. s. w., wo zu allen Zeiten verdächtiges Gesindel haust, eine Seeräuber-Niederlassung gestiftet haben, deren Theilnehmer sich nicht nur der Türkischen, sondern auch der kleineren Fränkischen Kauffahrzeuge bemächtigten. Die Regierung hat bei dem Divan um Absendung einiger größeren Kriegsschiffe angesucht, um dem Unwesen zu steuern.

Königreich Polen.

Warschau den 26. Februar. Unsere Gesetzsammlung enthält folgende Verordnung:

Im Namen Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen, Alexander I.

der Fürst Statthalter des Königs im Staatsrathe.

Bevor in Folge des 29. Art. des Reichstagsgesetzes vom Hypothekenwesen die Organisation der Hypothekenbehörden und deren Verfahren, wofür einstweilen durch die Instruktion der Regierungskommission für die Justiz gesorgt ist, nach längerer Prüfung dieser Instruktion durch die Erfahrung von Uns angeordnet werden kann, haben Wir für nothwendig erachtet, eine Verordnung wegen der Appellation zu erlassen, welche der alleg. Art. 29. von den Entscheidungen sowohl der Hypothekenkommissionen, als auch der Abtheilungen der Gerichte gestattet. In dieser Hinsicht, wohl erwogen,

daß die Gerichtsordnung Art. 443. die Appellationsfrist von Einhändigung des Erkenntnisses an gerechnet wissen will; und

daß die Anwendung dieser Bestimmung auf die Entscheidungen der Hypothekenkommissionen und Abtheilungen der Gerichte zu lästig und kostspielig seyn würde;

haben Wir zu Vollstreckung des 29. Art. des Reichstagsgesetzes vom Hypothekenwesen, auf den Antrag der Regierungskommission für die Justiz, und nach Anhörung der Meinung des in pleno versammelten Staatsraths, beschlossen und beschließen:

Art. 1. Für die Verhandlungen der ursprünglichen Einrichtung soll zur Appellation von den Entscheidungen der Hypothekenkommission eine dreimonatliche Frist gestattet seyn; und diese ist für die Entscheidungen der Hypothekenkommissionen in den Woywodschaften Masovien und Kalisch, in welchen das Geschäft der Prüfung der Verhandlungen ursprünglicher Einrichtung schon beendigt ist, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, für die Entscheidungen der Hypothekenkommissionen der übrigen Woywodschaften aber von dem Tage an zu rechnen, an welchem die Regierungskommission für die Justiz das Geschäft der Prüfung der Verhandlungen in jeder einzelnen Woywodschaft für beendigt erklären wird.

Art. 2. Die nachfolgenden Verhandlungen anbelangend:

a) sollen die Abtheilungen der Gerichte verpflichtet sein in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung nach Einregistrirung oder Eintragung der Verhandlung in das ewige Buch ihre Entscheidung darüber auszusprechen und in derselben Sitzung den Parteien bekannt zu machen; spätestens aber sollen diese Entscheidungen und deren Bekanntmachung in einer ordentlichen Sitzung binnen 10 Tagen, vom Tage der Einregistrirung oder Eintragung der Verhandlung in die Bücher an gerechnet, erfolgen.

b) Ein oder mehre Tage wöchentlich sollen zu ordentlichen Sitzungen bestimmt werden, in welchen die Parteien ohne besondere Vorladung zu erscheinen gehalten sind, um die Entscheidungen zu vernehmen.

c) In schleunigen Fällen soll die Entscheidung früher in einer außerordentlichen Sitzung erlassen und den Parteien, wenn sie anwesend sind, publizirt werden; sind sie abwesend, so wird die Publikation auf die nächste ordentliche Sitzung verlegt.

d) Zu Einbringung der Appellation wird eine dreimonatliche Frist gestattet, vom Tage der Publikation der Entscheidung der Gerichtsabtheilung an gerechnet.

Beruhigen sich die Parteien ausdrücklich bei der Entscheidung, so muß dieser Erklärung in dem ewigen Buche Erwähnung geschehen.

e) Betrifft die Entscheidung der Gerichtsabtheilungen eine rechtliche oder gerichtliche Hypothek, so

gehen obige Vorschriften die Person an, welche die Einregistrirung fordert;

der Person aber, welche durch die Eintragung belastet wird, soll die Entscheidung des Gerichts eingehändigt werden, und ihr ist eine dreimonatliche Frist von dem Tage an gestattet, an welchem ihr die Entscheidung durch den die Eintragung fordernden eingehändigt wird.

Art. 3. In Entscheidungen, die vor Publikation gegenwärtiger Verordnung durch die Abtheilungen der Gerichte erlassen sind, ist den Parteien eine dreimonatliche Appellationsfrist gestattet, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet.

Art. 4. Die von der Entscheidung einer Hypothekenkommission oder einer Gerichtsabtheilung appellirende Partei ist gehalten, die Appellation in der zu ihrer Einbringung gestatteten Frist bei dem ewigen Buche anzumelden; hat sie aber dieselbe nicht angemeldet, und es haben dritte Personen nach Ablauf des Termins zur Appellation Verhandlungen in dem Buche geschlossen oder darin eintragen lassen, so soll die wegen dieser dritten Personen erfolgte Entscheidung für rechtskräftig erachtet werden.

Art. 5. Wenn bei der Appellation das Interesse der Parteien gegen einander streitet, wie z. B. bei gerichtlichen und rechtlichen Hypotheken, oder auch bei Verhandlungen der ursprünglichen Einrichtung, daß die Einen die Eintragung fordern, die Anderen ihr entgegen sind: so muß die appellirende Partei die Gegenpartei vor das Appellationsgericht vorladen; und in der Appellationsinstanz werden die Vorschriften des summarischen Verfahrens beobachtet.

Finden aber keine streitenden Interessen statt, so wird die Appellation im Wege eines Antrags vor das Appellationsgericht gebracht, entweder durch beide Parteien gemeinschaftlich, oder durch eine Partei allein; und in diesem letzteren Falle ist die Partei, welche ein Erkenntniß erlangt, gehalten, dies Erkenntniß der Gegenpartei vor Eintragung in's Hypothekenbuch einzuhändigen.

Art. 6. Gegen eine appellirende Partei, welche die Appellation nicht betreibt, ist die Gegenpartei zu den Art. 80. und 471. der Gerichtsordnung angegebenen Mitteln berechtigt, um ein schnelleres Erkenntniß zu erlangen, desgleichen nach Art. 25. des Reichstagsgesetzes dahin zu wirken, daß die nicht betriebene Appellation in der durch besagten Artikel vorgeschriebenen Weise verfällt.

Art. 7. Das definitive Erkenntniß, welches den Streit in appellatorio entscheidet, in das ewige Buch eintragen zu lassen, bleibt der thätigeren Partei überlassen.

Art. 8. Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung sollen keinesweges den Fällen zu nahe treten, wo die Entscheidung einer Hypothekenkommission oder einer Gerichtsabtheilung der Partei bereits eingehändigt ist, und die Partei in der Art. 443. der Prozeßordnung bestimmten Frist keine Appellation eingebracht, oder die in der Art. 25. des Reichstagsgesetzes bestimmten Frist eingebrachte Appellation nicht betrieben hat; um so weniger dürfen sie also den im Appellationsgerichte bereits erfolgten Entscheidungen zu nahe treten.

Art. 9. Wenn in der Entscheidung der Hypothekenkommission in Zahl, Datum, Vor- und Zunamen oder anderen ähnlichen Umständen Fehler begangen sind, so soll die Berichtigung derselben nicht im Wege der Appellation nachgesucht werden; sondern der Antrag der Parteien wird bei der Kommission gemacht, wenn sie ihre Arbeiten noch nicht beendigt hat, oder bei der Abtheilung des Gerichts, wenn die Kommission ihr Geschäft schon geschlossen hat, wozu alle Interessenten vorzuladen sind, welche bei der Berichtigung betheiligt seyn können. Einigen sie sich über die Berichtigung, so spricht die Komission oder die Abtheilung des Gerichts darüber ab; einigen sie sich nicht, so wird die Verwahrung im Buche vermerkt, und es erfolgt die Weisung, den Streit im Wege Rechtens durchzuführen.

Die Abtheilung des Gerichts ist befugt, auf den bloßen Antrag der Parteien die in seiner Entscheidung vorgefallenen Fehler zu berichten. Wird jedoch die Berichtigung nach der von den Parteien abgelegten Erklärung, daß sie sich bei der Entscheidung beruhigen, gefordert, oder nach Ablauf der zur Appellation gestatteten Frist, und ist zugleich die Verhandlung oder sind die Verhandlungen nach obiger Erklärung oder nach Ablauf der Appellationsfrist in das Buch einregistrirt oder eingetragen worden: so verfährt die Abtheilung des Gerichts, wie oben vorgeschrieben.

Art. 10. Der Schreiber (Ingrossator) der Hypotheken-Kanzelei verzeichnet im ewigen Buche den Akt der Publikation der Entscheidung der Gerichtsabtheilung, welche die Verhandlung prüft, oder der Entscheidung der Hypothekenkommission oder auch der Gerichtsabtheilung über die geforderte Berichtigung der vorgefallenen Fehler. Die Erklärung der Parteien, daß sie sich bei der Entscheidung ausdrücklich beruhigen, ihren Antrag auf Berichtigung von Fehlern, die Anmeldung der Appellation, die Beibringung des den Streit entscheidenden Erkenntnisses, die Anzeige von verfallener Appella-

tionsinstanz, sollen bei dem Schreiber dieser Kanzelei abgegeben werden, der darüber in dem ewigen Buche eine kurze Verhandlung aufnimmt und sie der gehörigen Hypothekenkommission oder Gerichtsabtheilung zur Entscheidung vorlegt.

Die Vollstreckung gegenwärtiger Verordnung, welche in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, tragen Wir der Regierungskommission für die Justiz auf. Gegeben, Warschau in der Sitzung des Verwaltungsraths den 22. Jan. 1822.

(unterz.) Zaiączek.

Nun folgen die übrigen Unterschriften.

Heut um 10 Uhr Vormittags sind die Großfürsten Nikolaus und Michael in erwünschtem höchstem Wohlsein hier eingetroffen.

Innerhalb eines Jahres sind 8 Ritter des weißen Adlerordens mit Tode abgegangen. Unter ihnen befindet sich der jüngst verstorbene Königl. Prinz von Polen und Littauen, Albrecht, Herzog zu Sachsen-Teschen, Sohn König Augusts III. Außer den schon bekannten Bestimmungen seines letzten Willens hat derselbe seine äußerst werthvollen Kleinodien dem Königl. sächsischen Hofe vermacht. Ehemals hatte der Prinz täglich 25000 Reichsgulden Einkünfte.

Nach Petersburger Nachrichten soll ein neuer Handelstarif entworfen werden, den Nationalwohlstand kräftig zu heben. — In mehreren Provinzen des russischen Reichs, die ein mildes Klima haben, läßt sich Getreidemangel spüren.

Ein deutsches Blatt erwähnt eines Gerüchts, im bevorstehenden April werde in Warschau ein Kongreß zusammentreten, auf welchem nicht nur die Türkischen, sondern auch die Spanischen und Portugiesischen Angelegenheiten in's Reine gebracht werden sollen. Von Seiten Frankreichs sollen der Herzog von Richelieu und Hr. Raineval erscheinen.

(Aus dem Warschauer Courier.)

Nr. 6. der Miscellen, welche der Zeitung des Warschauer Korrespondenten beigelegt worden, enthält ein wirklich von einem Israeliten der Redaktion zugeschicktes Schreiben, welches die lebhafteste Freude ausspricht, sowohl über die in Oestreich, Frankreich und Preußen geschehenen wichtigen Schritte zur Regeneration der Juden, als auch, und ganz besonders, über die Aufhebung der Gemeindevorstände oder sogenannten Kahal im Königreiche Polen. „Dadurch, heißt es, sei der Stolz einiger Aeltesten, die mit ihrem ganzen Volke nach Gefallen schalteten, gedemüthiget, und auf immer der Damm gebrochen, der allen edlen und heilsamen Entwürfen entgegen stand. Nun bleibe nur noch die Besorgniß übrig, die bisherigen Unterdrükker möchten sich, durch den Talisman des Goldes, unter irgend einem andern Namen mit einer neuen Macht bekleiden lassen, und sich da einzuschleichen wissen, wo aufgeklärtere Brüder für die Verwirklichung der wohlwollenden Absichten der Regierung arbeiten, ohne im geringsten die Religion des reinen Judenthums zu beeinträchtigen. Doch schwinde auch diese Besorgniß bei genauer Erwägung der Worte, mit denen ein Synagogenvorstand angeordnet wird, wo es ausdrücklich heißt: mit Ausschluß der Einmischung der sogenannten bisherigen Kahal u. s. w.“

Vermischte Nachrichten.

Die Sache der Griechen (so schreibt ein Korrespondent der Allg. Zeitung aus London) hat sich von hier keine besondere Hülfe zu versprechen; die ministeriellen Blätter thun alles Mögliche, dieselbe im ungünstigsten Lichte darzustellen; nicht zufrieden mit den Angaben von den unerhörten Grausamkeiten, welche die Griechen bei den Eroberungen von Tripoliza und Novarino verübt haben sollen, werden auch jetzt Briefe aus Korfu beigebracht, wonach die dortigen Einwohner, welche, wie man ausdrücklich anmerkte, Griechen sind, den gräßlichen Plan gebildet haben sollten, in einer Nacht alle englische Truppen auf den ionischen Inseln zu ermorden, welches der Grund sei, warum man das Volk entwaffnet habe. Solche oft wiederholte Angaben, wenn auch nicht immer geglaubt, ertödten nach und nach allen Eifer, und wenn sich die Griechen nicht selbst befreien können, oder andere Völker ihnen nicht beistehen, so müssen sie unter das türkische Joch zurück. Unsere Regierung verändert ihre Politik schwerlich. Das Morning-Chronicle ist das einzige einflußreiche Blatt, das die Sache der Griechen führt; aber von der Lauigkeit, womit die Times den Gegenstand immer behandelt haben, können Sie mit ziemlicher Gewißheit auf die Gesinnungen der Nation in Masse schließen; denn in Hauptsachen folgt diese berühmte Zeitung immer dem Zuge der öffentlichen Meinung, und was sie nur selten berührt, ist gewiß in England nicht populair.

[Hierzu eine Beilage.]

Medizinischer Hausbedarf
für Frauen und Mädchen, oder Belehrung über die vorzüglichsten ihnen eigenen Krankheiten und Verhältnisse — Reinigung — Schwangerschaft — weißer Fluß — von D. G. W. Becker in Leipzig.

Wenn Manche durch Schaamhaftigkeit abgehalten werden, über ihre Beschwerden Rath einzuholen, und doch nicht ohne Besorgnisse sind, so werden sie in diesem Buche gewiß einen zuverlässigen Rathgeber finden, der ihnen aber, während er sie über die Krankheit belehrt, und die Heilmittel angiebt, auch nicht verschweigt, wo die Hülfe des Arztes unentbehrlich ist. Er ist geheftet für 1 Thlr. 14 gr. zu haben in der Mittlerschen Buchhandlung in Berlin und in Posen (am Markt Nro. 90.), so wie bei Cnobloch in Leipzig.

Bekanntmachung.

Folgende dem Retablissements-Bau-Fond gehörige, mit Ostern d. J. pachtlos werdende Grundstücke, als:

1) das Schmidtsche Nro. 120.
2) — Chudziewiczsche Nro. 190.
3) — Nowakowskische Nro. 191.
4) — Gutsche Nro. 123.
5) — Bellmannsche Nro. 26.
6) die Draberscheche Nro. 79. und 80.

(1–6: St. Martin.)

7) Das Kurnatowskische Nro. 131. Fischerei und
8) die Kalenbach, Henczewski Nro. 94., 95., 101., 102. und 103. Fischerei,

sollen wieder auf 3 Jahre von Ostern 1822 bis dahin 1825 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Bietungstermine hiezu sind:
zu 1., 2., 3., 4. und 5. auf den 7ten d. M.
— 6. et 7. auf . . . den 8ten d. M.
— 8. auf . . . . den 9ten d. M.
jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem Sessions-Zimmer des Rathhauses anberaumt, wozu Pachtunternehmer eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Posen den 1. März 1822.

Königl. Stadt- und Polizei-Direktorium.

Vorladung
der etwanigen unbekannten Kassen-Gläubiger des zweiten Bataillons ersten Posener Landwehr-Regiments Nro. 19.

Die etwanigen unbekannten Kassengläubiger des 2ten Bataillons ersten Posener Landwehr-Regiments Nro. 19., welche für die Zeit vom 1sten Januar 1821 bis ultimo December 1821 Anforderungen an gedachte Bataillons-Kasse zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche in Termino

den 18ten Juni c.

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Landgerichts-Rath Roquette im hiesigen Partheienzimmer anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Kasse für verlustig erklärt und blos an die Person desjenigen, mit dem sie kontrahirt haben, werden verwiesen werden.

Krotoschin den 11. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag des Kommandeurs des 3ten (Polnisch Lissaschen) Bataillons im 3ten Garde-Landwehr-Regimente, werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse des gedachten in Lissa im Großherzogthum Posen garnisonirenden Bataillons aus irgend einem rechtlichen Grunde aus dem Zeitraume vom 1sten Oktober 1820 bis zum Ablauf des jetzigen Etats-Jahr 1821 Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 18ten Mai 1822

Vormittags um 9 Uhr angesetzten peremtorischen Termine auf hiesigem Landgerichte, vor dem Deputirten Auskultator Rathstock, entweder persönlich oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dieselben blos an die Person desjenigen, mit dem sie kontrahirt haben, oder welcher die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen und sie doch nicht befriedigt hat, werden verwiesen werden.

Fraustadt den 10. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

zu 5 und 10 Sgr. Diesen Zahnarzeneien füge ich eine Gebrauchsanweisung unentgeltlich bei. Zahnbürsten, das Stück zu 7½, 10 und 15 Sgr.

In Bezug auf vorstehende Anzeige verfehle ich nicht, die mir von Einem Königl. Hohen Medicinal-Kollegio des Großherzogthums Posen zugegangene Verfügung wörtlich folgen zu lassen:

Dem Zahnarzt D. Mönnich in Posen wird auf sein Gesuch hiermit bescheiniget, daß die von ihm bei dem unterzeichneten Medicinal-Kollegio überreichten Zahnarzeneien, als Nro 1) ein Zahnpulver zum Reinigen der Zähne, Nro. 2) eine Tinktur gegen den Brand- und Beinfraß in den Zähnen, Nro. 3) eine Tinktur gegen blutendes skorbutisches Zahnfleisch, Nro. 4) Tropfen gegen Zahnschmerzen, für gut und zweckmäßig befunden worden sind.

Posen den 18. Juni 1821.

Königl. Preuß. Medicinal-Kollegium des Großherzogthums Posen.

v. Gumpert, Regierungs- und Medicinalrath. Wiebers, Medicinalrath. Freter, Medicinalrath.

Ich wohne im Hôtel d'Hambourg Gerberstraße Nro. 394. und bin den ganzen Tag zu Hause, außer wenn ich zu Herrschaften in deren Wohnung gerufen werde. Unbemittelte Personen behandle ich im Zahnausnehmen, so wie in allen Zahnkrankheiten unentgeltlich des Morgens von 7 bis 8 und Mittags von 12 bis 1 Uhr.

Posen den 5. März 1822.

D. Mönnich,
Königl. approbirter Zahnarzt zu Posen.

Anzeige für Garten- und Pflanzen-Liebhaber.

Die Unterzeichneten besitzen eine bedeutende Sammlung von seltenen und schönen Treib- und Orangeriehaus-Pflanzen, besonders viele Arten neuholländischer Gewächse in Vermehrung. Sie können solche für billige Preise ablassen, machen dieses also Garten- und Pflanzen-Liebhabern hiemit bekannt.

Reißen im Großherzogthum Posen den 28. Februar 1822.

Fürstlich v. Sulkowskische Hofgärtner.
Schilla. Diffrich.

Bei der hiesigen Bibel-Gesellschaft sind für den Preis von 1 Rthlr. das ungebundne und von 3 Rthlr. das gebundene Exemplar Folio-Bibeln zu haben, welche für ältere Personen mit schwachen Augen und für Vorleser bei den evangelischen Gemeinden, ihres großen deutlichen Drucks wegen, ganz vorzüglich geeignet und empfehlungswerth sind.

Alle diejenigen, welche an den Herrn von Bojanowski auf Deutsch-Kessel bei Grüneberg in Schlesien, vormals Lieutenant im 6ten Ulanen-Regiment (2. Westpreuß.) gerechte Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen im Laufe dieses Monats bei mir einzureichen, und bin ich beauftragt für ihre Befriedigung Sorge zu tragen. Rechnungen ꝛc., welche später an mich eingehen, können von mir nicht berücksichtigt werden.

Posen den 3. März 1822.

Löffler,
Lieutn. u. Rechnungsführer des 6ten Ulanen-Regiments (2. Westpreuß.)

Unterzeichneter empfiehlt sich hiermit ganz ergebenst als Steinsetzer. Wer sich dieserhalb an ihn wenden will, kann die billigsten Bedingungen erwarten.

Peter Redotti aus Frankreich,
wohnhaft auf der Piekary-Straße Nro. 15. in Posen.

(Erdäpfel-Knollen-Verkauf. Helianth. tub.) Der diesjährige Preis für Erdäpfel-Saamen-Knollen ist hier Orts pr. Scheffel Preußisch gehäuft gemessen 16 Sgr. Cour. Bestellungen werden wieder in postfreien Briefen angenommen und die Versendungen mit Anfang März auf eine Entfernung von 10 Meilen gegen 8 Sgr., bis an die Oder aber (nach Lübchen) gegen 4 Sgr. Cour. pr. Scheffel geleistet. Zur Emballage werden plombirte Säcke gegeben, wovon das Stück 1½ Schfl. faßt und 9 Sgr. Cour. kostet.

Ober-Tschirnau Guhrauschen Kreises in Nieder-Schlesien den 20. Februar 1822.

G. Kade jun.

In dem Hause Nro. 225. beim Komödien-Hause ist mit dem 1sten April c. eine Wohnung, bestehend aus zwei Stuben, zwei Seiten-Kabinets, einer Küche, einer Dachkammer, einem Keller und Holzstall, zu beziehen. Das Nähere beim unterzeichneten Regierungs-Kanzelisten Schmidt Nro. 224. in der 3. Etage.